

Gebührensatzung der Gemeinde Roseburg zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau/Büchen und Priesterbach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003, (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005, (GVOBl. 2005, S. 27), der §§ 40 und 43 des Wassergesetzes für das Land Schleswig-Holstein (WasG SH 2008) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 und dem § 21 des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008, (GVOBl. 2008, S. 86), in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Roseburg am 02.12.2013 folgende Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau/Büchen und Priesterbach erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Roseburg gehört den Gewässerunterhaltungsverbänden, Steinau/Büchen und Priesterbach an. Die Gewässerunterhaltungsverbände erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Schleswig-Holstein (WasG SH 2008) in der Fassung vom 11.02.2008. Sie unterhalten die natürlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind und die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen.

§ 2 Gebührengegenstand

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung genannten Gewässer, Seen und Teiche durch die Gewässerunterhaltungsverbände. Zur Deckung der für die Gemeinde entstehenden Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden werden Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 WasG SH 2008 die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung genannten Gewässer obliegt. Es handelt sich hierbei um

- a) die Eigentümerinnen und Eigentümer der Gewässer,
- b) die Anliegerinnen und Anlieger,
- c) die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren und
- d) die anderen Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet; zu den Grundstücken im Einzugsgebiet rechnen im vollen Umfang auch solche Grundstücke, die Mulden, Senken, Kühlen oder ähnliche Bodenvertiefungen enthalten, aus denen ein oberirdisches Abfließen in ein nach Satz

1 zu unterhaltendes Gewässer nicht möglich ist oder gewöhnlich nicht stattfindet; das Gleiche gilt für Grundstücke, die von Erdwällen umschlossen sind.

(2) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebührenschuld.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr richtet sich nach der Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 4 festgesetzten Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Gewässerunterhaltungsverbänden sowie dem Wasser- und Bodenverband entstehen (§ 1 der Satzung) **9,61 €** erhoben.

(2) Für das gesamte Einzugsgebiet, außer dass in Absatz 3 genannte Einzugsgebiet, wird je angefangenen Hektar (ha) 1 Gebühreneinheit festgesetzt.

(3) Von der Gebühreneinheit nach Abs. 2 werden folgende Abschläge abgerechnet:

a) Waldflächen nach § 43 Abs. 2 WasG SH 2008 i. V. m. § 21 Abs. 1 Ziffer 4.1 Landeswasserverbandsgesetz (LWVG)	0,3 GE/ha
b) Seeflächen nach § 43 Abs. 2 WasG SH 2008 i. V. m. § 21 Abs. 1 Ziffer 4.2 LWVG	0,6 GE/ha
c) Naturschutzflächen nach § 43 Abs. 2 WasG SH 2008 i. V. m. § 21 Abs. 1 Ziffer 4.3 LWVG	0,4 GE/ha

(4) Für die Benutzung von Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes oder von Anlagen der Gemeinden, die im Zusammenhang mit Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes stehen, dürfen Benutzungsgebühren von den Verbandsmitgliedern insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierzu an den Verband Beiträge zu leisten haben.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

(1) Die Gebühren, die jährlich erhoben werden, sind am 15. November jeden Jahres fällig und an die Gemeindekasse der Gemeinde Büchen zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Roseburg, den 02.12.2013



Gemeinde Roseburg
Der Bürgermeister

Lübke